

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

B 1-9/IX-04

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Frau S.H.

Antragsstellerin und Beschwerdegegnerin

gegen

Ortsverband N. der FDP, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden A.N.

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen Feststellung.

Das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei hat unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Gerhard Wolf und der Beisitzer Hermann Bach, Michael Reichelt und Dr. Paul Becker am 4. März 2005 in Berlin beschlossen:

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 21. Februar 2004 -9/03 S (E)- wird aufgehoben.

Der Antrag der Antragsstellerin wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Antragsstellerin S. ist mit Wirkung vom 13. September 2001 Mitglied der FDP geworden. In dem Aufnahmeantrag von diesem Tage ist H., als Wohnort angegeben. Dies deckt sich mit der Auskunft der Stadt N. -Bürgeramt- vom 18. August 2003. Der KV G. hat den Aufnahmeantrag der Antragsstellerin am 14. September 2001 dem LV der FDP Niedersachsen ohne jeden Zusatz übersandt; das Schreiben enthält keinen Hinweis auf eine Bitte der Antragsstellerin, dem OV zugeordnet zu werden. Beim LV ist das Stammbblatt am 18. September 2001 erstellt worden. Es vermerkt, dass die Antragsstellerin zum OV (Samtgemeinde) E und zum Kreisverband N. gehöre. (Bl. 31).

Die Antragsstellerin ist Versicherungsmaklerin und betreibt zusammen mit ihrem Ehemann die Firma (...) in N. Der Ehemann K. ist seit dem 26. April 2001 ebenfalls Mitglied der FDP.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, sie habe bei ihrem Eintritt in die Partei gebeten, nicht dem OV E., sondern dem OV N. zugeordnet zu werden. Diesem Wunsch sei von den Vorständen des KV G. und des OV N. entsprochen worden. Sie habe „seitdem“ (ein Datum lässt sich nicht feststellen) an den Versammlungen des OV N. teilgenommen. Sie beruft sich auf das Schreiben des Vorsitzenden des KV G., (...), vom 11. März 2003 an die Parteifreunde S. und K. „auf Vorschlag des FDP Ortsverbandes N. wurdet ihr, mit dem Wunsch Mitglieder des Ortsvereins N. zu sein, in die FDP aufgenommen. Als Kreisvorsitzender der FDP G. wird die Mitgliedschaft im Ortsverband N. von mir bestätigt“. Im Mai 2003 habe sie, die Antragsstellerin, erfahren, dass der OV N. zu einer Mitgliederversammlung am 2. Juni 2003 eingeladen habe; weder die noch ihr Ehemann hätten jedoch eine Einladung erhalten. Auf den Hinweis, dass ihr Mann „vor zwei Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden des OV N. gewählt worden sie“, habe der OV Vorsitzende K. mit Schreiben vom 26. Mai 2003 den Termin 2. Juni 2003 abgesagt und zu einer Mitgliederversammlung am 11. Juni 2003 eingeladen. Ihr Ehemann habe eine Einladung erhalten; sie sei erneut nicht eingeladen worden.

Die Antragsstellerin meint, sie sei zu Unrecht nicht eingeladen worden.

Sie hat beantragt,

festzustellen, dass sie Mitglied im OV N. ist und zu den Versammlungen am 2 und 11. Juni 2003 hätte eingeladen werden müssen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er verweist auf die Satzungslage und bestreitet die tatsächlichen Behauptungen der Antragsstellerin.

Das Landesschiedsgericht hat in der Ladungsverfügung vom 8. Januar 2004 u. a. verfügt, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners, RA Dr. G. mit Einschreiben gegen Rückschein zu laden sei: In der Ladungsverfügung ist zu 3. der Vorsitzende des KV G, als Zeuge geladen worden.

Die Beteiligten haben hiervon keine Abschrift erhalten und sind auch sonst nicht benachrichtigt worden.

Im Termin am 21. Februar 2004 sind die Antragsstellerin und der Antragsgegner nicht erschienen. Das Landesschiedsgericht hat W. als Zeugen vernommen und sodann beschlossen:

Es wird festgestellt, dass Frau S. Mitglied im OV N. der FDP ist. Sie hätte daher zu den Mitgliederversammlungen am 2. Juni 2003 und am 11. Juni 2003 eingeladen werden müssen. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Der Beschluss vom 21. Februar 2004 ist am 20. April 2004 abgesandt worden und dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 23. April 2004 zugegangen.

Der Antragsgegner hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten am 17. Mai 2004 Beschwerde eingelegt. Er verweist darauf, eine Ladung zum Termin am 21. Februar 2004 nicht erhalten und auch nicht gewusst zu haben, dass im Termin ein Zeuge vernommen werden solle. Ihm sei auch die Aussage des Zeugen W nicht zugänglich gemacht worden.

In der Sache hält der Antragsgegner an seinem bisherigen Standpunkt fest.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts aufzuheben und den Antrag der Antragsstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist weiter überzeugt, Mitglied im OV N. zu sein.

Für den weiteren Vortrag der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts war aufzuheben. Er leidet an zwei erheblichen Verfahrensfehlern:

Eine Ladung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners ist vom Vorsitzenden zwar verfügt worden. Sie ist aber nicht ausgeführt worden. Die Akte enthält weder einen Abdruck des Ladungsschreibens noch einen Rückschein.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist doppelt verletzt worden. Zum Termin am 21. Februar 2004 ist ein Zeuge geladen worden, ohne die Beteiligten hierüber zu unterrichten. Sodann hat das Landesschiedsgericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Aussage des Zeugen W gestützt, ohne dass den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Hiervon ist das Landesschiedsgericht nicht durch den Hinweis in der Ladung entbunden, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten entschieden werden kann. Will das Landesschiedsgericht seiner Entscheidung einen bis dahin den Beteiligten nicht bekannten Sachverhalt -hier die Aussage W. zugrunde legen, müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Nichtladung und die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs hätten an sich zur Folge, dass der angefochtene Beschluss aufzuheben ist und die Sache an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen wäre.

Das Bundesschiedsgericht sieht hiervon aus verfahrensökonomischen Gründen und deshalb ab, weil der Antrag der Antragsstellerin aufgrund des feststehenden Sachverhalts zurückzuweisen ist, ohne dass es auf die Aussage des Zeugen W. ankommt.

Die Mitgliedschaft in der FDP kann nach den Regelungen in § 3 der Bundessatzung (BS) erworben werden. Diese Regelungen sind für die Parteigliederungen verbindlich (§ 28 Abs. 2 Bundessatzung). Die Antragsstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz BS nicht.

Danach kann ein Mitglied, wenn es zwei Wohnsitze hat, selbst bestimmen, wo es Mitglied ist. Die Antragsstellerin wohnt in H. und arbeitet in N. Auf die zeitliche Verteilung zwischen den Orten kommt es nicht an. Eine weitere Wohnung unterhält die Antragsstellerin selbst nach ihren eigenen Angaben nicht. Sie lebt nicht abwechselnd in H. oder N. und bestimmt auch nicht jeweils von dem einen oder anderen Wohnort ihre gesamten Lebensverhältnisse als Voraussetzungen für zwei Wohnsitze (Palandt, Kommentar zum BGB, 65. Auflage, § 7 Anm. 13).

Auf Absichtserklärungen gegenüber dem Zeugen W. und dessen „Bestätigung“ kommt es danach nicht an.

Der KV G. und die beteiligten Ortsverbände E. und N. haben, wie das Bundesschiedsgericht ergänzend bemerkt, die Möglichkeit, einem fortbestehenden Wunsch von Frau S. zu entsprechen und sie dem OV N. zuzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach